

45. Bedeutung der in einer Seeversicherungspolize enthaltenen Klausel: „against rust and oxydation however caused“ (Kostklausel).

Allgemeine Deutsche Seeversicherungs-Bedingungen von 1919 (ADG.) §§ 1, 86.

I. Zivilsenat. Ur. v. 26. Februar 1927 i. S. Kölner Lloyd, Allgemeine Versicherungs-A.-G. und Genossen (Bekl.) w. C. C. & Co. (Kl.). I 334/26.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hat bei den Beklagten auf Grund der Seeversicherungspolizen vom 18. November 1924 und 16. Februar 1925 verzinkte Drähte und Bleche für die Reise von Hamburg nach Buenos Aires versichert. Die Polizen enthalten unter anderem eine Klausel, wonach die Versicherung auch genommen ist „against rust and oxydation however caused“, und ferner die Klausel „claims if any, to be ascertained and paid by Mr. Emilio H. Buenos Aires“. Außerdem sind für die Versicherungen die Allgemeinen Deutschen Seeversicherungs-Bedingungen von 1919 (ADG.) maßgebend.

Die Güter sind in Buenos Aires in verrostetem Zustand angekommen. Der in den Polizen benannte dortige Havariekommissar S. hat über den Schaden und dessen Höhe „Zertifikate“ ausgestellt, jedoch „ohne Präjudiz für Umfang und Verbindlichkeit der Versicherer“. Die Klägerin verlangt von den Beklagten Erstattung des Kostschadens auf Grund der Versicherungsverträge.

Die Instanzgerichte haben der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat bei Auslegung der Kostklausel der Versicherungsverträge ausgeführt, daß die Klausel nicht nur eine Haftpflicht der Versicherer für die durch „äußere Einwirkung“ verursachten Schäden enthalte, sondern darüber hinausgehe. Es sei seit langem allgemein bekannt, daß auch verzinkte Eisendraht- und Eisenblechwaren auf so langen Seereisen wie der hier in Betracht kommenden leicht verrosteten. Gerade diese erhöhte Rostgefahr habe

der in die Versicherungspolizen aufgenommenen Rostklausel den Boden bereitet. Wenn die Klägerin gewußt haben sollte, daß auf solchen Seereisen Rostschäden in erheblichem Umfang entstanden seien und entstehen würden, so sei dies nichts besonderes. Denn dies sei allgemein bekannt und müsse auch den hamburgischen Vertretern der Beklagten bekannt gewesen sein. Anders läge die Sache höchstens dann, wenn die Klägerin nicht nur von der Rostgefährlichkeit der Güter, sondern auch davon Kenntnis gehabt hätte, daß die Güter nach einem neuen, mit bedenklichen und gefahrerhöhenden Fehlern behafteten Verfahren verzinkt worden seien. Das sei aber von der Beklagten nicht behauptet worden.

Diese Erörterungen des Berufungsgerichts laufen darauf hinaus, daß die Rostklausel auch die Gefährdung der Güter durch solchen Rostschaden decke, welcher auf der Versicherungsreise durch die innere Beschaffenheit der Ware entstanden ist, sei es, daß solche innere Beschaffenheit der Güter für sich allein, sei es, daß sie in Verbindung mit einem Gefahrereignis der Versicherungsreise wirksam wurde. Dieser Standpunkt des Berufungsgerichts ist frei von Rechtsirrtum. Dabei ist zu beachten, daß die Rostklausel als eine Sondervorschrift den Bestimmungen in § 86 U.S. vorgeht und im Zweifel gegen die Versicherer auszulegen ist, die als Verfasser der Versicherungspolizen zu behandeln sind.

Nun haben aber die Beklagten unter Beweisanztritt folgendes behauptet: Die Güter seien nach einem neuartigen, minderwertigen Verfahren verzinkt worden. Dieses Verfahren habe die Rostbildung zur notwendigen alsbaldigen Folge, die auch dann eintrete, wenn die Güter vor Luft und Sonne geschützt verwahrt und auf dem Büro gelagert würden. Die Waren rosteten ohne weiteres an der Luft, ohne daß sonstige schädigende Einflüsse oder äußere Einwirkungen hinzuträten. Es handle sich um eine selbsttätig stets und auch bei Lagerung an Land eintretende Rostbildung, um einen unvermeidbaren inneren Verderb von innen heraus und um kein Transportrisiko.

Sollten diese Angaben der Beklagten zutreffen, so hätte wegen des Rostschadens weder eine Transportgefahr noch ein versicherbares Interesse vorgelegen (§ 1 U.S.). Denn die Seeversicherung von Gütern verlangt eine mit dem Transport verbundene Gefährdung dieser Güter, d. h. es muß immerhin eine, wenn auch

geringe Möglichkeit vorhanden sein, daß die Güter die Gefahren der Seeschifffahrt bestehen; das Nichtbestehen dieser Gefahren muß also ungewiß sein. Daran fehlt es aber bei Schäden, die von vornherein nach Art und Umfang unvermeidlich sind und daher auch mit den Gefahren der Seeschifffahrt nichts zu tun haben. Demgemäß kann die Aufnahme der streitigen Klausel in die, im übrigen nach den Allgemeinen Deutschen Seeversicherungs-Bedingungen von 1919 zu beurteilenden Seeversicherungspolizen keinesfalls auch eine Deckung gegen absolut unvermeidliche und unter allen Umständen sicher eintretende Schäden der eben erwähnten Art bedeuten.

Das Berufungsgericht ist zwar auf die vorstehend angeführten Behauptungen der Beklagten nicht ausdrücklich eingegangen. Soweit jedoch darin eine Verletzung von § 286 B.P.O. zu erblicken sein sollte, würde dies nach der Verordnung vom 15. Januar 1924 und den Gesetzen vom 21. Dezember 1925 und 17. Dezember 1926 hier unbeachtlich sein. Ebenjowenig kann aber aus der Art, wie das Berufungsgericht seine Entscheidung begründet hat, entnommen werden, daß es die materielle Sach- und Rechtslage in rechtsirrtümlicher Weise verkannt hätte. Die Beklagten hatten zur Unterstützung ihrer Angaben auf drei von ihnen beigebrachte Privatgutachten Bezug genommen. Diese Gutachten sind zum Inhalt der Verhandlung vor dem Berufungsgericht gemacht worden. Sie ergeben indes keinen Anhalt für die daraus hergeleiteten Behauptungen der Beklagten. Sie zeigen nur, daß es sich um eine schwache Verzinkung der Transportgüter oder um eine ungleichmäßige Verteilung der Zinkschicht handelt, welche die rostige Gefahr in höherem Maße begründet als eine gute Verzinkung und bei der Einwirkung feuchter Luft besonders leicht zur Rostbildung führt. Danach konnte das Berufungsgericht auch bei der Heranziehung dieser Gutachten sehr wohl davon ausgehen, daß die Art und Weise der Verzinkung des Transportguts nur eine — besonders durch die Seereise erhöhte — rostige Gefahr mit sich brachte, nicht aber unter allen Umständen zwangsläufig die Verrostung in derselben Art und in demselben Umfang wie geschehen herbeiführen mußte. Daß dies in der Tat die Auffassung des Berufungsgerichts gewesen ist, ergibt sich mit genügender Deutlichkeit aus den Ausführungen, mit denen es die Annahme einer Verletzung der Anzeigepflicht durch die Klägerin ablehnt. Diese Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Anzeige der danach

allein in Betracht kommenden erhöhten Kostengefahr aus besonderen Gründen für nicht erforderlich erklärt, liegen im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet und lassen keinen Rechtsirrtum erkennen.